VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/82 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1982

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/81 (8), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (9),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978 (10) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anhang II dieser Verordnung festzusetzen -

Artikel 1

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allge-

meinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung

der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-

bung (11) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der

Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschafts-

marktes sowie der von den Bietern genannten

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die

bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Fest-

setzung der Abshöpfung für diese Drittländer ist die

für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf

die am 14. und am 15. Juni 1982 von den Bietern

vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die

Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01

N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04

A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende

Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestab-

schöpfung berechnet werden, die auf die in diesen

Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die

Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer

sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des einge-

führten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser

Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß

zu berücksichtigen, die

der

Gemeinschaft

und

Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

zwischen

Vorschriften

Abkommen

benutzen.

Verordnung festzusetzen.

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (²) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

^(*) ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 13. (*) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

^(°) ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 14. (°) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Artikel 2

Artikel 3

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

ANHANG I Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	30,00 (')
15.07 A I b)	25,50 (¹)
15.07 A I c)	33,00 (¹)
15.07 A II a)	33,00 (²)
15.07 A II b)	56,00 (³)

- (¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon und Spanien: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für Algerien, Marokko, Tunesien: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	5,61
07.03 A II	5,61
15.17 B I a)	12,75
15.17 B I b)	20,40
23.04 A II	2,64